



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Amt 3.26 Hu-Pr

In der Beschlussvorlage Nr. 005/0070/2016 vom 04.11.2016 wird unter Nr. 4. Umweltbelange auf die vom Investor vorgesehene Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen beim baulichen Schallschutz von Bauparzelle 11 vor den möglichen Lärmimmissionen der benachbarten Parkplätze hingewiesen.

Diese sind im diesbezüglichen Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Mit der vorliegenden Bebauungsänderung AM 33 „Entwicklungsareal-West“ besteht aus immissionsschutzrechtlicher und-fachlicher Sicht Einverständnis.

  
Huber

Der öffentliche Parkplatz an der Georg-Grammer-Straße und die Stellplatzanlage der Ostbayerischen Technischen Hochschule an der Infanteriestraße verursachen eventuell zu starke Lärmimmissionen bei Parzelle 11.

Deshalb ist der passive Lärmschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Diese Auflage wird in die Textfestsetzungen aufgenommen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Amt 3.28 Fruth

- Oberirdische Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine oder versickerungsfähige Betondrainsteine etc.) zu befestigen.
- Um einen Ausgleich zur Flächenversiegelung zu schaffen, sind befestigte Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Zur Kompensation von versiegelten Flächen und zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sind Dachflächen, wie schon beim benachbarten Heilig-Geist-Stift-Gebäude, zu begrünen. Hinweis: Eine Kombination von Blechdach und Dachbegrünung reduziert den Schadstoffabtrag von Blechdächern, sowie Dachaufheizungen. Darüber hinaus verlängern Dachbegrünungen die Haltbarkeit dieser Dacheindeckungen. Regenwasser kann, auch von begrünten Dächern, gesammelt und mindestens zur Außenanlagenbewässerung genutzt werden, empfohlen werden weitere Brauchwassernutzungen zur Trinkwassereinsparung.

Bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Amberg 33 „Entwicklungsareal West“ ist die Verpflichtung zu wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplatzflächen festgesetzt.

Da eine Bebauung schon gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässig ist und sich die überbaubare Fläche durch die Bebauungsplanänderung verringern wird, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 Baugesetzbuch ein Ausgleich in Form eines Gründaches nicht erforderlich.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Herr Busch (Behindertenbeauftragter)

**Stellungnahme**

*Die Belange der Menschen mit Behinderungen  
sind zu berücksichtigen, besonders bei  
Gehwegen, Überhängen, Parkplätzen, Bushaltee-  
stellen usw. DIN 18740 ist zu beachten!*

Nach Angaben des Investors ist das Gebäude barrierefrei mit Aufzug ge-  
plant. Es sind zwei Behindertenstellplätze vorgesehen.

Im Bereich des Niederbords zum östlich des Vimystraßen-Wendehammers  
weiterführenden Gehweg sollte eine höhengleiche Absenkung vorgenommen  
werden.